

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

für die Änderung der Abluftreinigung vom bisherigen thermischen Verfahren auf ein adsorptives Verfahren durch Errichtung und Betrieb einer Aktivkohle-Adsorptionsanlage zur Abluftreinigung von Deponiegas und Bodenluft und Stilllegung der bestehenden Vocsi-Box auf der Sonderabfalldeponie Schwabach (i.F. SAD Schwabach)

Der Staatsbetrieb Sonderabfalldeponien hat mit Schreiben vom 28.10.2020 ergänzt mit dem Erläuterungsbericht vom 15.12.2020 und durch E-Mail vom 18.01.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für die wesentliche Änderung der SAD Schwabach durch Änderung der Abluftreinigung vom bisherigen thermischen Verfahren auf ein adsorptives Verfahren, mittels einer Aktivkohle-Adsoptionsanlage beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 12.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung ist zudem für die Verfahrenszuordnung gem. §35°KrWG notwendig, ob ein Plangenehmigungsverfahren oder ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben.

Zur Prüfung und Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine durch die R&H Umwelt GmbH erstellte Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt. Im Rahmen dieser Darstellungen sowie den Ausführungen zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wurden zugleich auch die nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG erforderliche geeigneten Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung zusammengestellt.

Die Maßnahme ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik geplant. Die einzigen überhaupt möglichen Wirkungspfade stellen Luft- und Lärmimmissionen dar. Allerdings handelt es sich gegenüber dem derzeitigen Betrieb um eine deutliche Minderung der Luftemissionen, keinesfalls jedoch um eine Erhöhung. Während der Beladung der Aktivkohle werden keine Emissionen über den Luftweg erwartet. Durch die Reihenschaltung von drei Aktivkohleeinheiten und dem vorgesehenen Wechsel der ersten Aktivkohleinheit bei Beladung, werden unvermeidbare Emissionen auf ein Minimum reduziert. Die Maßnahme trägt durch den Entfall der Stützgasfeuerung der bisherigen thermischen Abluftreinigung (Vocsi-Box) zusätzlich zu einer Verringerung der Umweltbelastung bei.

Es werden auch keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Lärm bei bestimmungsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage nach Stand der Technik und unter Einhaltung der erteilten Auflagen erwartet.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Nutzungskriterien im Umgriff des Standorts des Vorhabens sowie die vorliegenden Schutzkriterien insbesondere bzgl. der ökologischen Empfindlichkeit der verschiedenen Gebiete, die durch das Vorhaben möglicherweise betroffen sein können, weitgehend als nicht vorhabensrelevant einzustufen sind. Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Klima, Kultur- und Sachgüter, Lufthygiene sowie die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes sind nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Abfälle fallen in geringem Maße an und können fachgerecht entsorgt werden. Auch bzgl. Mensch (Nutzungsstrukturen, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Erholungsfunktion etc.), Pflanzen,

biologische Vielfalt, Boden, Geologie und Hydrologie werden nachteilige Auswirkungen nicht gesehen. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und der o.g. Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung führt die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens zu keinen erkennbaren nachteiligen Umweltauswirkungen. Sie sind, wenn überhaupt möglich, als unerheblich bzw. als nicht vorhabensrelevant einzustufen.

Unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen und der von den Gutachtern und Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Auflagen führt das Vorhaben nach überschlägiger Einschätzung zu keinen erkennbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ansbach, 22.04.2021

55.1.21